



## Langzeit-Kurzarbeits-Bonus

*Arbeitnehmer:innen haben einen Anspruch auf einen sogenannten „Langzeit-Kurzarbeits-Bonus“ in Höhe von EUR 500,00, wenn sie während der Covid-19-Pandemie über einen längeren Zeitraum in Kurzarbeit waren.*

Nr. 6 | 30.11.2022  
INHALT

*Anspruchsvoraussetzung*

*Antragstellung*

*Auszahlende Stelle*

*Abgabenrechtliche Behandlung*

### Anspruchsvoraussetzung

Ein Langzeit-Kurzarbeits-Bonus kann von Arbeitnehmer:innen beantragt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- Die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer befand sich in der Zeit vom 01.03.2020 und 30.11.2021 mindestens zehn Monate in Kurzarbeit.
- Die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer befand sich im Dezember 2021 zusätzlich mindestens an einem Tag in Kurzarbeit.
- Die Sozialversicherungsbeitragsgrundlage betrug im Dezember 2021 maximal EUR 2.775,00.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer selbst bis spätestens 31.12.2022.

### Antragstellung

Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus gebührt nur, wenn die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer diesen bis 31.12.2022 über das Online-Portal der österreichischen Sozialversicherung einbringt.



## Auszahlende Stelle

Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus wird von der Buchhaltungsagentur des Bundes ausgezahlt.

Arbeitgeber und die Personalverrechnung sind in die Beantragung und Abwicklung des Langzeit-Kurzarbeits-Bonus nicht eingebunden.

## Abgabenrechtliche Behandlung

Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus ist in der Sozialversicherung beitragsfrei und gilt nicht als

steuerpflichtiges Einkommen.

**Hinweis:** Informieren Sie Ihre Arbeitnehmer:innen über die Möglichkeit der Beantragung eines Langzeit-Kurzarbeits-Bonus sowie über die erforderliche Antragstellung bis spätestens 31.12.2022.

Ihr PV-Team der ECA